

Abraum (Bergrecht) heißt das über dem Lager des Minerals befindliche taube Gebirge.

Abrechnungsstelle ist eine Einrichtung zum Zwecke der Ausgleichung gegenseitiger Zahlung ohne Bewegung baren Geldes lediglich im Wege buchmäßiger Veränderung. Anstatt daß A dem B 10 000 M zahlt, kann er diese 10 000 M direkt dem C (einem Gläubiger des B) zahlen usw. Dadurch wird eine Bewegung des Barkapitals erspart. Wird ferner die Zahlung nicht in bar vorgenommen, sondern einem Konto gutgeschrieben, dem die Geschäftsparteien angeschlossen sind, so erledigt sich der gesamte Geldverkehr dieser Beteiligten an einer einzigen Stelle und ohne Barmittel. Eine solche A ist die Reichsbank (als gemeinschaftliche A) seit dem 2. April 1883 für die mit ihr im Giroverkehr stehenden Banken.

Cohn bei Entmann II Band 18 S. 1000; Koch im NWStW 17.

Abrogation, Abschaffung von Gesetzen.

Abrollen s. Spediteur.

Abrufen der Züge s. Abmeldesignal.

Abrufkauf ist ein Kauf, dessen Gegenstände zu verschiedenen Zeitpunkten auf Verlangen (Abruf) des Käufers zu leisten sind.

Abrüstung (Völkerrecht) wird die auf Grund gegenseitiger Abmachungen angestrebte Verminderung der militärischen Rüstungen genannt. Die darauf gerichteten Bestrebungen der Kommission zur Einschränkung der Rüstungen (erste Haager Friedenskonferenz 1899) waren nicht von Erfolg.

Absatz s. Handel.

Absatzstockung s. Krisen.

Abschichtung ist die Trennung des Kindesvermögens von demjenigen des überlebenden Elternteiles. Zur Vermeidung der A wurde die unio prolium (s. d.) eingeführt.

Abschlagsverteilung (Konkurs) s. Teilungsmasse.

Abschlagszahlung s. Teilzahlung.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens (Militärrecht) s. Ermittlungen.

Abschluß von Verträgen (s. d.).

Abschlußagent s. Handlungsagent.

Abschoß, gabella hereditaria oder ius detractus, ist der von einer inländischen Erbschaft für den Staat abgezogene Betrag, falls die Erbschaft einem Fremden zufiel. Die Deutsche Bundesakte Art 18

hat diese Beschränkung im Verhältnisse der deutschen Einzelstaaten zueinander beseitigt; — die moderne Gesetzgebung ist sie — von Fällen der Retorsion (s. d.) abgesehen — allgemein aufgehoben worden.

Abschreckungstheorie siehe Strafe (Theorie).

Abschreibung s. Buchführung.

Abschrift ist die Wiedergabe eines Originalschriftstückes durch Niederschrift seines Wortlautes. Während die Ausfertigung das Original im Verkehre ersetzt, dient die Abschrift nur der Vergegenwärtigung des Gedankeninhaltes. Man unterscheidet einfache A und beglaubigte A.

Abschrift des Grundbuchblattes s. Tabelle.

Abschrift des Wechsels s. Arrestirungsklausel, Wechselkopie.

Abschuß s. Jagdrecht.

Abschußverpflichtung. Eine solche besteht in der Provinz Hannover in Ansehung des Schwarzwildes (s. d.), da § 25 hannovJagdO vom 11. März 1859 dessen Ausrottung vorschreibt. Der Jagdberechtigte kann unter Umständen von der Verwaltungs- sowie von der Jagdpolizeibehörde (s. d.) gezwungen werden, hannovJagdO 11, § 103 ZuständGes vom 1. Aug 1883; s. Stelling Hannov Jagdgesetz (Kommentar) 11, 268 (Hannover, Hahn, 1905). Gleiches gilt für Kurhessen, § 28 kurhessJagdges vom 7. Sept 1865; prJagdO 81, 86 Nr 3. Für die alten Provinzen vgl § 64 prJagdO vom 15. Juli 1907.

Stelling.

Absentismus ist eine mit dem Latifundienbesitze nicht selten verbundene Erscheinung: Der Großgrundbesitzer überläßt sein Gut der Verwaltung fremder Personen und begnügt sich mit seltenen, oft nur repräsentativen Besuchen. Der A entfremdet den Gutsherrn der Landbevölkerung und kann mangelhafte Bewirtschaftung und Vermögensverfall zur Folge haben.

Absicht (strafrechtlich). Das S erfordert in vielen Fällen zur Vollendung des gesetzlichen Tatbestandes das Vorhandensein der Absicht des Täters, entweder durch den Ausdruck „Absicht“, „absichtlich“ oder durch die Worte „um zu“, „zu dem Zwecke“ u. ä. Eine einheitliche Verwendung des Begriffes A läßt sich nicht beobachten.